
VEREIN FERIENPASS OBERSIGGENTHAL

Statuten



24. Mai 2023

I. Rechtspersönlichkeit, Name, Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung „Verein Ferienpass Obersiggenthal“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 5415 Obersiggenthal.

II. Zweck

Art. 2 Zweck

Der Verein will den während den Schulferien zu Hause gebliebenen Kindern Angebote für eine sinnvolle und kostengünstige Freizeitgestaltung machen. Dabei sollen auch die sozialen Kontakte unter Kindern gefördert werden.

Der Verein hat ausschliesslich gemeinnützige Zielsetzungen und ist politisch und konfessionell unabhängig.

III. Aufgaben

Art. 3 Aufgaben

Zu den Aufgaben gehören:

- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Kursen
- Information über diese Angebote in Schulen, Zeitungen, etc.
- Verkauf des Ferienpasses
- Beschaffung der erforderlichen Finanzen

IV. Mitgliedschaft und Vereinsbeitrag

Art. 4 Mitgliedschaft

4.1 Beginn und Ende

Die Mitgliedschaft im Verein kann jederzeit durch eine Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und durch Einzahlung des Jahresbeitrages erworben werden.

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt auf Ende des Vereinsjahres aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung
- durch Ausschluss wegen Nichtbezahlung ausstehender Mitgliederbeiträge
- durch den Tod eines Mitgliedes

4.2. Beitragspflicht

Vereinsmitglieder leisten einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe an der Generalversammlung bestimmt wird. Sie leisten diesen, weil sie den Verein unterstützen und fördern wollen. Es erwächst für deren Kinder keinerlei direkten Vorteil in Bezug auf Kosten oder Anspruch auf bestimmte Kurse.

Von der Beitragspflicht befreit sind die Mitglieder des Vorstandes und jene, welche ein Ressort der Organisation bewirtschaften und/oder aktiv zur Organisation und/oder Durchführung des Ferienpasses beitragen (z.B. Helfereinsätze).

4.3. Haftung des Vereins

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V. Organisation

Art 5 Organisation

5.1. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand

5.2. Die Vereinsversammlung

Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt mittels schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Traktanden, und zwar spätestens 10 Tage vor dem Zeitpunkt der abzuhaltenden Versammlung. Über nicht traktandierte Geschäfte kann die Vereinsversammlung verhandeln und beschliessen, wenn keines der anwesenden Vereinsmitglieder Einspruch erhebt.

Die Vereinsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und behandelt:

- Protokoll der letzten Versammlung
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Festlegung des Jahresbeitrages
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten/Leitungsteams
- Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Der Vorstand kann ausserordentliche Versammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Eingabe verlangt.

5.2.1 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.

5.2.2 Stimmrecht und Mehrheit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist auf eine Stimme pro Körperschaft oder juristische Person beschränkt. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Stimmgleichheit fällt dem Präsidenten oder dem Leitungsteam (mit einer gemeinsamen Stimme) der Stichentscheid zu.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist (in begründeten Ausnahmefällen) erlaubt.

5.2.3 Protokoll

Über die Vereinsversammlung wird ein Protokoll (Beschlüsse mit kurzer Begründung) geführt. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vereinspräsidenten resp. dem Leitungsteam zu unterzeichnen.

5.3 Der Vorstand

5.3.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst. Die Funktionen des Präsidenten und des Vizepräsidenten kann auch durch ein Leitungsteam wahrgenommen werden.

5.3.2 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden für ein Jahr gewählt und sind wiederwählbar. Rücktritte von Vorstandsmitgliedern sind dem Präsidenten/Leitungsteam jeweils bis Ende eines Kalenderjahres mitzuteilen.

5.3.3 Spesenentschädigung

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten Spesenentschädigungen. Der Vorstand kann darüber hinaus für bestimmte Aufgaben Entschädigungen auszahlen.

5.3.4 Aufgaben

Dem Vorstand bzw. den einzelnen Ressortvorstehern fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Führung der laufenden Geschäfte und Vertretung des Vereins nach Aussen
- Organisation und Durchführung des Ferienpasses
- Führung der Rechnung
- Sponsoren suchen
- Festlegung des für den Erwerb des Ferienpasses zu bezahlenden Entgelts
- Verkauf des Ferienpasses

VI. Finanzen

Art. 6 Mittel

Zur Erfüllung seines Zweckes stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:

- Mitgliederbeitrag
- Erlös aus dem Verkauf der Ferienpässe
- Beiträge von Sponsoren und Gönnern
- Beiträge von Gemeinde, Stiftungen und Firmen
- Schenkungen und Legate
- Erträge des Vereinsvermögens

Der Verein ist nicht gewinnorientiert. Allfällige Rechnungsüberschüsse sind für den Ausbau des Freizeitangebots (auch Rückstellungen hierfür) zu verwenden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 7 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des nächsten Jahres.

Die ganze oder teilweise Revision dieser Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Zehntels der Mitglieder vorgenommen werden und benötigt den Beschluss der Mitgliederversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Auflösung durch Beschluss der Vereinsversammlung bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

Ein bei Auflösung des Vereins vorhandenes Vermögen ist einer gemeinnützigen Institution mit gleicher oder verwandter Zielsetzung zuzuwenden.

Art. 9 Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten sind mit Beschluss der Generalversammlung vom 24. Mai 2023 in Kraft getreten und ersetzen die Statuten der Generalversammlung vom 30. September 2022.

Das Leitungsteam

Claudine Egger

Nadia Lötscher

Claudia Violi

Der Einfachheit halber gilt die hier jeweils verwendete männliche Form ebenfalls für die weibliche Form.